

Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Frau
Dr. Gesine Löttsch, MdB
Vorsitzende des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Per E-Mail: haushaltsausschuss@bundestag.de

Datum
02.03.2017

Aktenzeichen
II 921-00

**Anhörungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den
Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes, zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Ände-
rung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Thema:

Bessere Förderung von Investitionen, kommunale Bildungsinfrastruktur

Sehr geehrte Frau Dr. Löttsch,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Thema „Bessere Förderung von Investitionen, kommunale Bildungsinfrastruktur“ im Rahmen der legislativen Umsetzung der Beschlüsse vom Oktober 2016 zur künftigen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Schon vorab möchten wir unseren Dank zum Ausdruck bringen, dass mit der Verabschiedung des Nachtragshaushalts für 2016 die Abgeordneten des Deutschen Bundestages den Weg für die Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Mrd. Euro freigemacht haben. Ausdrücklich begrüßen wir, dass durch die vorgeschlagene Einführung eines neuen Art. 104 c GG diese Mittel künftig auch für die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur verwendet werden können. Die grundgesetzlich notwendige Öffnung des Fonds für Investitionen in Schulen ist auch vor dem Hintergrund des massiven Investitionsrückstandes bei der kommunalen Bildungsinfrastruktur in Höhe von 34 Mrd. Euro von erheblicher Bedeutung für die Zukunft unseres Landes. Eine noch weitergehende Lockerung des Kooperationsverbotes wäre aus unserer Sicht erstrebenswert.

In Bezugnahme auf die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ergänzungen des Grundgesetzes und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes schlägt der Deutsche Städte- und Gemeindebund folgende Änderungen vor:

Artikel 104 c GG (neu)

Allgemeine Anmerkung:

Mit dem neuen Artikel 104 c GG sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur geschaffen werden, was vom Deutschen Städte- und Gemeindebund auch ausdrücklich begrüßt wird. Direkte Zahlungs- und Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen wären unseres Erachtens hier allerdings vorzugswürdig, um sicherzustellen, dass die Bundesmittel vollständig in den Gemeinden investiert werden. Insofern sollte u.a. das bestehende „Kooperationsgebot“ im Bildungsbereich aufgehoben werden.

Sollten die Zahlungen über die Bundesländer fließen, muss dennoch sichergestellt werden, dass die Investitionsmittel des Bundes ungeschmälert bei den Kommunen ankommen. Zudem darf die Investitionstätigkeit des Bundes nicht dazu führen, dass sich die Bundesländer ihrer Finanzierungsverantwortlichkeit für Bildungsinfrastruktur in den Gemeinden entziehen.

Streichung:

*„Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der **finanzschwachen** Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“*

Begründung:

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund plädiert für die Streichung des Wortes „finanzschwachen“ aus dem geplanten neuen Art. 104c GG, da die begrüßenswerte Zielrichtung der Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur im Vordergrund stehen sollte. Es besteht keine Notwendigkeit die Frage der Kriterien der Finanzverteilung der Fördermittel verfassungsrechtlich im Grundgesetz festzuschreiben. Dies sollte einfachem Bundesrecht vorbehalten sein. Im Grundgesetz sollte nur geregelt werden, was notwendigerweise verfassungsrechtlich zu regeln ist. Die Verteilungskriterien sind besser und flexibler im einfachen Bundesrecht zu regeln und könnten dann ohne evtl. nötige Verfassungsänderung den tatsächlichen und ggf. auch technologischen Entwicklungen im Bildungssektor angepasst werden.

Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz § 10

Streichung und Ergänzung:

*„[...] Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den **finanzschwachen** Gemeinden und Gemeindeverbänden **direkte Finanzhilfen** nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.“*

Begründung:

Die Streichung des Wortes „finanzschwachen“ aus dem geänderten/neuen Art. 7 KInvFG § 10 ist analog zur Streichung im neuen Art. 104 c GG zu sehen. Es muss als Zielsetzung die kommunale Bildungsinfrastruktur im Vordergrund stehen und nicht eine im Einzelnen noch zu definierende Finanzschwäche.

Die Einfügung von „direkten Finanzhilfen“ begründet sich damit, dass durch direkte Zahlungs- und Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen hier sichergestellt werden kann, dass die Bundesmittel vollständig in den Gemeinden (zusätzlich) investiert werden.

Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz § 11 Abs. 2 (neu)**Streichung und Ergänzung**

„Die Flächenländer legen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete, fest. ~~Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Vorgaben für die Festlegung sachgerechter Kriterien einzuhalten.~~ Die Bundesmittel müssen zusätzlich zu Landesmitteln verwendet werden.“

Begründung

Die Festschreibung von bundeseinheitlichen Kriterien kommunaler Finanzschwäche wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund kritisch gesehen, da durch neue generelle Vorgaben des Bundes Zweifel an den bisherigen Kriterien hervorgerufen werden könnten. Nach bisherigen Erfahrungen können zudem bundesweit einheitliche Kriterien kommunaler Finanzschwäche den länderspezifischen Gegebenheiten nicht gerecht werden. Es sollte den Bundesländern daher auch weiterhin vorbehalten sein, selbst sachgerechte und nachvollziehbare Kriterien zur Bestimmung finanzschwacher Kommunen aufzustellen.

Die Investitionstätigkeit des Bundes darf nicht dazu führen, dass sich die Bundesländer ihrer Finanzierungsverantwortlichkeit für die Bildungsinfrastruktur in den Gemeinden entziehen. Diese „Zusätzlichkeit“ gegenüber bisherigen Landesmitteln sollte daher ausdrücklich auch im Begleitgesetz deutlich werden. Sofern es nicht gelingt, den Kommunen die Investitionsmittel direkt zukommen zu lassen, muss sichergestellt werden, dass sie vollumfänglich den Kommunen zukommen.

Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz § 12 Abs. 1**Ergänzung:**

„Die Finanzhilfen werden den **Gemeinden und Gemeindeverbänden** trägerneutral und **zusätzlich** für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.“

Begründung:

Es ist auch hier zu unterstreichen, dass die Finanzhilfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden möglichst direkt zur Verfügung gestellt werden.

Das Wort „zusätzlich“ ist einzufügen, da die Investitionstätigkeit des Bundes nicht dazu führen darf, dass sich die Bundesländer ihrer Finanzierungsverantwortlichkeit für die Bildungsinfrastruktur in den Gemeinden entziehen. Diese „Zusätzlichkeit“ der vom Bund ausgereichten Mittel gegenüber Landesmitteln ist daher im Begleitgesetz festzuschreiben.

Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz § 12 Abs. 2**Ergänzung:**

*„Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, **und** die Erweiterung **und den Neubau, sofern wirtschaftlicher als eine Sanierung**, von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.“*

Begründung:

Auch der Neubau von Schulgebäuden sollte förderfähig sein. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass in einigen Fällen der Abriss und der Komplettneubau des Schulgebäudes wirtschaftlicher als die Sanierung sein können. Hilfskonstruktionen über „Umbaumaßnahmen“ wären sodann nicht notwendig.

Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz § 12 Abs. 4 (neu)**Streichung:**

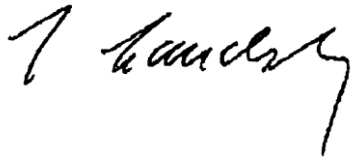
~~*Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.*~~

Begründung:

Die verbindliche Vorgabe einer Projektförderung für die Länder steht in einigen Ländern der beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds gelebten Förderpraxis konträr entgegen. Eine unterschiedliche Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes innerhalb eines Bundeslandes wird hier für wenig zielführend erachtet, zumal zu befürchten ist, dass hiermit auch Verzögerungen im letztlichen Mittelabruf resultieren würden. Eine Einschränkung auf eine eng reglementierte Projektförderung wird daher abgelehnt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme den Mitgliedern des Haushaltsausschusses zur Verfügung stellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Landsberg', written in a cursive style.

Dr. Gerd Landsberg